

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 2 Entsorgungspflicht

(6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 2 Entsorgungspflicht

Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben **nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen** und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

Hinweis:

Anpassung gesetzliche Grundlagen



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn vom Besitzer oder von der Besitzerin oder Erzeugerin oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 5 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

Absatz 4 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn vom Besitzer oder von der Besitzerin oder Erzeugerin oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 5 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er **im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücke** eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

Hinweis:

Anpassung an Rechtsprechung



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 4 Ausschluss Entsorgungspflicht

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind,

§ 4 Ausschluss Entsorgungspflicht

Abs. 2 Ziff. 7 wird wie folgt geändert:

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, **soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,**

Hinweis:

Anpassung/Formulierung Novelle ElektroG (12/2022)



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 5 Abfallarten

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere ...

§ 5 - Abfallarten

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)** in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

Hinweis:

Anpassung EU-Verordnung



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

Abs. 1 Satz 2:

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die RETERRA Hegau-Bodensee GmbH Singen als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und KVA Bazenheid, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestationen in CH-Kreuzlingen und Singen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die RETERRA Hegau-Bodensee GmbH Singen als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die **VFA Buchs** und KVA Bazenheid, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestationen in CH-Kreuzlingen und Singen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den **Berechtigten und** Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

Hinweis:

Neue Ausfallanlage VFA Buchs (vorher ERZ Hagenholz) und Anpassung Fachbegriff



GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

§ 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Derzeitige Gebührensätze bis 2023 s. DS 2023/088

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach „(28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,...

§ 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Neue Gebührensätze ab 2024 s. DS 2023/088

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach „(28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Als **Berechtigte** oder Verpflichtete oder **Berechtigter** oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden...

Hinweis:

Anpassung an § 4 Abs. 6 der Satzung/Fachbegriff